

26.06.98

Antrag

der Länder

Baden-Württemberg, Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zur bundesweiten Einfhrung
sogenannter verdachts- und ereignisunabhngiger Kontroll-
befugnisse in das Polizeirecht**

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT
B III 1

Mnchen, den 26. Juni 1998

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Gerhard Schrder

Sehr geehrter Herr Prsident!

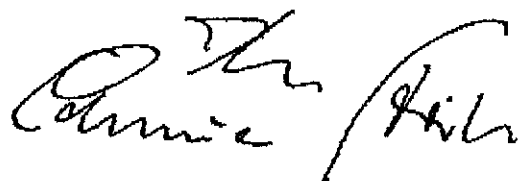
Gem dem Beschlu der Landesregierung Baden-Wrttemberg und der
Bayerischen Staatsregierung bermittle ich zugleich im Namen von
Ministerprsident Teufel die in der Anlage beige fgte

Entschlieung des Bundesrates zur bundesweiten Einfhrung sogenannter
verdachts- und ereignisunabhngiger Kontrollbefugnisse in das Polizeirecht

mit dem Antrag, da der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in
Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates gem § 36
Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 728. Sitzung am 10. Juli 1998 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Entschließung des Bundesrates zur bundesweiten Einführung sogenannter verdachts- und ereignisunabhängiger Kontrollbefugnisse in das Polizeirecht

1. Die politische Entwicklung in den Staaten des ehemaligen Ostblocks Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre, die damit einhergehende Öffnung der Grenzen zu diesen Staaten sowie der Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Schengen-Staaten haben zu Veränderungen in der Tätermobilität und der Kriminalitätsstruktur geführt. Dies gilt für vielfältige Deliktsbereiche wie z. B. Rauschgifthandel, Schleuserkriminalität, Menschenhandel, Kfz-Verschlebung sowie Waffen- und Sprengstoffschmuggel. Die Zahl der polizeilich festgestellten nichtdeutschen Tatverdächtigen mit illegalem Aufenthaltsstatus und der Tatverdächtigen mit Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes nimmt kontinuierlich zu.

Über die Ausgleichsmaßnahmen nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) hinaus muß auch das nationale Polizeirecht aus dieser Entwicklung Konsequenzen ziehen, um der Verantwortung, die Bund und Ländern nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung bei der Gewährleistung der inneren Sicherheit obliegt, Rechnung zu tragen. Nationale Kontrollregelungen sind nach Artikel 2 Abs. 3 SDÜ jedenfalls dann zulässig, wenn sie nicht an einen Grenzübertritt anknüpfen, d. h. sich als „Ersatzgrenzkontrolle“ darstellen.

2. Bayern und Baden-Württemberg haben zum 01.01.1995 bzw. 01.09.1996 ihr Polizeirecht um die Befugnis zu sog. verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrollen zum Zwecke der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ergänzt. Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern sind dem zum 01.01.1998 bzw. 19.02.1998 gefolgt. Der Gesetzentwurf der sächsischen Staatsregierung vom 15.01.1998 (Drucksache 2/7794) enthält eine vergleichbare Bestimmung, ebenso der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 24.06.1998.

Die polizeilichen Fahndungsmaßnahmen in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs und auf Durchgangsstraßen unter Anwendung dieser Bestimmungen haben in Baden-Württemberg und Bayern zu zahlreichen namhaften Fahndungserfolgen geführt. Gleichzeitig bedeuten die Befugnisnormen eine klare Rechtslage für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten und für die hiervon betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die

6/8/98

mit den Maßnahmen einhergehende Verbesserung der polizeilichen Präsenz im öffentlichen Raum wirkt sich zudem positiv auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung aus.

3. Die Durchführung verdachts- und ereignisunabhängiger Kontrollen ist zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung unabdingbar. Jedoch darf sich der durch die verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen auf die grenzüberschreitende Kriminalität ausgeübte Fahndungsdruck nicht auf einige wenige Länder beschränken, sondern muß flächendeckend im Bundesgebiet bestehen. Der Bundesrat spricht sich deshalb dafür aus, die Regelungen über die Personenkontrolle (Identitätsfeststellung) in den jeweiligen Polizei-, Sicherheits- und Ordnungs- bzw. Gefahrenabwehrgesetzen um sog. verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollbefugnisse zu ergänzen.

25.09.98**Beschluß**
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur bundesweiten Einfhrung sogenannter verdachts- und ereignisunabhngiger Kontrollbefugnisse in das Polizeirecht

- Antrag der Lnder Baden-Wrttemberg, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern -

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, die Entschlieung **n i c h t** zu fassen.